

ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „SO PHOTOVOLTAIK BOLDEKOW“ DER GEMEINDE BOLDEKOW

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ der Gemeinde Boldekow eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

| | | | |
|--|------------|-----|------------|
| Aufstellungsbeschluss | 27.04.2021 | | |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) | 17.03.2022 | bis | 20.04.2022 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) | 18.03.2022 | bis | 21.04.2022 |
| Entwurfsbeschluss | 06.04.2023 | | |
| Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) | 26.04.2023 | bis | 31.05.2023 |
| Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) | 08.05.2023 | bis | 09.06.2023 |
| Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) | 10.10.2023 | | |
| Beschluss zum Durchführungsvertrag | 06.04.2023 | | |
| Beschluss zur 1. Änderung des Durchführungsvertrags | 10.10.2023 | | |
| Satzungsbeschluss | 10.10.2023 | | |
| Genehmigungsbescheid | 08.01.2024 | | |
| Beitrittsbeschluss | 22.02.2024 | | |
| Bestätigungsbescheid der Maßgabenerfüllung | 28.02.2024 | | |
| Bekanntmachung der Genehmigung | 13.03.2024 | | |

Anlass der Planaufstellung

Ergebnis der aktuellen energiepolitischen Zielstellungen von Bundes- und Landesregierung soll deutschlandweit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Der Beschlussfassung des Landtages M-V mit der Drucksache 7/6169 folgend, beantragte die Gemeinde Boldekow im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die landesplanerische Zulassung des o. g. Vorhabens unter Einhaltung der durch die Landesregierung beschlossenen verbindlichen Anforderungen. Ein positiver Bescheid hierzu liegt der Gemeinde bereits vor.

Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien beschränkten sich jedoch bisher auf die Anreize des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Diese Förderkulisse des Gesetzgebers verursachte insbesondere im Zusammenhang mit immissionsträchtigen Energieträgern wie Windenergie oder Biomasse erhebliche öffentliche Widerstände.

Für den Sektor der Freiflächen-Photovoltaikanlagen können diese Konflikte jedoch vermieden werden, weil ohne großflächige Versiegelungen nahezu immissionsfreie Energie erzeugt werden kann. Auch auf die bisher übliche Förderkulisse des EEG ist man heute nicht mehr angewiesen.

Die mit dem Bebauungsplan angestrebten, konkreten Investitionsabsichten des Vorhabenträgers verfolgen daher das Ziel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als richtungsweisendes Projekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln. Für das Vorhaben wird ein namhafter Partner im Energieerzeugungssektor einbezogen, der die erzeugte Energie unmittelbar und ohne staatliche Zuschüsse frei vermarkten kann.

In Kooperation mit dem örtlichen Landwirt und Flächeneigentümer werden dazu Flächen bereitgestellt, die durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird. Nach der für 30 Jahre geplanten Nutzungsdauer des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, weil der Solarpark schnell und rückstandslos beseitigt werden kann.

Das örtlich ansässige Landwirtschaftsunternehmen hat ein besonderes Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, denn die in das Plangebiet einbezogenen Böden sind durch ein mittleres landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet. Angesichts der zurück liegenden Ernteaufträge in den letzten drei Jahren kann die befristete Zwischennutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dazu geeigneten leichten Böden einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der damit in Verbindung stehenden Sicherung von Arbeitskräften innerhalb der Gemeinde Boldekow leisten.

Auch zukünftig werden sich klimatische Extreme vermehrt auf die Produktivität dieser Flächen auswirken. Es ist also nahe liegend, dass minderwertige Teilflächen befristet aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgegliedert werden, um durch die damit generierten Pachterlöse eine gute wirtschaftlich Basis für eine fachgerechte Landwirtschaft auf dazu besser geeigneten Flächen im Gemeindegebiet abzusichern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich alle Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden.

Es ist gesetzlich geregelt, dass mit der Inbetriebnahme des Solarparks durch das Energieerzeugungsunternehmen alle erzeugten Gewinne der Gewerbesteuerpflicht unterliegen und ein Anteil von 70 % der anfallenden Gewerbesteuer an die „Standortgemeinde“ des Solarparks also im vorliegenden Fall an die Gemeinde Boldekow abzuführen sind.

Bezugnehmend auf einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers verpflichtet sich dieser im Rahmen einer bereits vorliegenden Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Entsprechend hat die Gemeinde Boldekow in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebe-

nen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.03.2022 bis 20.04.2022. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.03.2022. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 26.04.2023 bis 31.05.2023.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Vorhabenstandort umfasst intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.
- Die vorhandenen Sandböden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften geprägt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Flächen des Untersuchungsgebietes werden derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.
- Die Erschließung des Vorhabenstandortes erfolgt über die südlich verlaufende Kreisstraße K55.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Ein Teil des Plangebiets befindet sich im Bereich der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Boldekow.
- Im östlichen Teil des Planungsraumes befindet sich ein temporäres Kleingewässer, welches als solches erhalten wird.
- Das Wasserschutzgebiet MV_WSG_2247_07 „Boldekow“ mit den Schutzzonen II und III ragt teilweise in den Planungsraum.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

- In Boldekow ist das Klima gemäßigt warm.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,2 °C.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Innerhalb des Planungsraumes befinden sich ein Kleingewässer sowie eine Baumreihe, welche den Planungsraum teilt.
- Zudem grenzt der Vorhabenstandort im Süden an ein großflächiges Gehölzbiotop.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Vorhabenstandort grenzt bereits an vorhandene Wohnbebauung.
- Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist vorliegend kein hochwertiger Naturraum betroffen.
- Im Norden und Süden grenzt der Planungsraum an Verkehrswege. Der Standort ist demnach von der dörflichen Siedlungsstruktur und der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Mit der vorliegenden Planung werden keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind mit Umsetzung des Vorhabens daher nicht zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden vorliegend nicht berührt.
- Das Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ erstreckt sich östlich in ca. 90 m Entfernung zum Planungsraum.
- Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Putzärer See“ befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung.
- Der Peene-Südkanal verläuft östlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 80 m.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Nähe zur Kreisstraße 55 und die im Bestand vorhandene intensive Landwirtschaft erzeugt eine gewisse anthropogene Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte können so vermieden werden. Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Anderweitige Planungsalternativen kommen aus umweltfachlicher Sicht nicht in Frage.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Boldekow wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 27.04.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ der Gemeinde Boldekow gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 46,0 ha. Er umfasst die Flurstücke 103, 104/4 (tlw.), 106/4 (tlw.), 157/8 (tlw.) und 158/6 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Boldekow.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Neigung gegen Süden platziert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ mit Stand vom September 2023 am 10.10.2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom September 2023 wurde am 10.10.2023 gebilligt.

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.01.2024 (Az: 04224-23-44) mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow ist den, in der Genehmigungsverfügung der höheren Verwaltungsbehörde aufgeführten, Maßgaben in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.02.2024 beigetreten. Die Auflagen und Hinweise wurden erfüllt.

Die Erfüllung der Maßgaben wurde von der höheren Verwaltungsbehörde am 28.02.2024 bestätigt. Die Genehmigung der Satzung wurde am 13.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.